



**Amtssigniert.** SID2024021039015  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht**

**MMag. Christoph Wagner**  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2478  
[wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Illa 1-W-5132/92-2024

Innsbruck, 05.02.2024

**Gemeinde Oberndorf in Tirol, WVA;**

**Projekt: „Sanierung Tiefbrunnen Wiesenschwang samt Einspeisleitungen“,  
wasser- und naturschutzrechtliches Bewilligungs**

# Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Gemeinde Oberndorf in Tirol, Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf in Tirol, betreibt die unter der Postzahl 4/165 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Kitzbühel eingetragene Wasserversorgungsanlage.

Die Gemeinde Oberndorf in Tirol hat mit Schreiben vom 07.10.2021, ergänzt mit Schreiben vom 07.09.2023 um die wasserrechtliche Bewilligung für die Sanierung des Tiefbrunnens Wiesenschwang samt Einspeisleitungen angesucht.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 10, 11, 12, 13, 21, 22, 99 Abs. 1 lit. c, 107, 111, 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, gemäß §§ 7, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021 und in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, den 21.02.2024**  
**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer**  
**um 14.00 Uhr**  
**im Gemeindeamt Oberndorf in Tirol**  
**Josef-Hager-Straße 15**  
**6372 Oberndorf in Tirol**

statt.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Oberndorf in Tirol und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter [www.tirol.gv.at/kundmachungen](http://www.tirol.gv.at/kundmachungen)

kundgemacht wird/wurde.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

## PROJEKTbeschreibung:

Die Gemeinde Oberndorf i. T. plant für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Oberndorf nachstehende Anlagenteile zu errichten bzw. aufzulassen:

- Stilllegung des bestehenden Tiefbrunnens Wiesenschwang (GW70413003) samt Abbruch des Brunnenhauses und aller Brunnenanlagenteile
- Neuerrichtung des Entnahmebrunnens Wiesenschwang „Neu“ (GW70413039) mit einem Brunnenhaus samt Armaturen und Anlagenteile
- Schutzzone 1 für TB Wiesenschwang Neu
- rd. 80 lfm Transportleitung SÜD, DN200 GGG
- rd. 400 lfm Transportleitung WEST, DN125 GGG bzw. PE100-RC DA140
- rd. 500 lfm nachträglich zu bewilligende bestehende Wasserleitung in VZ Dorf, Eberhartling Sperten (LN70413001) DN100 GGG
- rd. 110 lfm stillzulegende Wasserleitung in VZ Dorf, Eberhartling Sperten (LN70413001)

### Entnahmebrunnen Wiesenschwang „Neu“ (GW70413039):

Der Brunnen ist mit einem Durchmesser von 900 mm und einer Tiefe von 45,0 m unter Gelände geplant. Der Brunnenausbau soll mit einem Edelstahlrohr DN600 erfolgen. Die Ansaugzone (Filterzone) ist im Bereich von -32,0 m und -44,0 m unter GOK projektiert. Die restliche Verrohrung erfolgt als Vollrohr. Der Ringraum zwischen Ausbaurohr und Brunnenrand wird mit Filterkies verfüllt. Eine Tonsperre oder gleichwertiges ist bis -29,0 m unter GOK vorgesehen.

technische Daten:

Grundwasseranlagenbauart	Bohrbrunnen
Bohrdurchmesser (mm)	900
Brunnentiefe unter GOK (m)	45
Verrohrung – Ausbaudurchmesser (mm)	600
Material der Verrohrung	Edelstahl
Höhenkote GOK (m ü. Adria)	686,00
Gauß-Krüger-Koordinaten M31	y = - 70865,3541 x = 262604,1623
min. Überdeckung GW (m)	17,0
max. Überdeckung GW (m)	28,0
Höhenkote max. GW (m ü. Adria)	669,00
Höhenkote min. GW (m ü. Adria)	658,00

### Brunnenhaus samt Schutzgebiet Zone I:

Das neue Brunnenhaus wurde in Massivbauweise mit den Innenabmessungen L 6,0 m x B 4,0 m x H 2,7 m geplant. Die Bodenplatte besteht aus einer 30 cm starken Stahlbetonplatte. Im Bereich des Bohrbrunnens wird der Brunnenkopf in die Bodenplatte verformungsresistent eingebunden. Über dem Tiefbrunnen ist eine Aussparung für Montagearbeiten mit den Abmessungen 1,2 x 1,2 m angeordnet.

Die Verrohrung im Brunnenhaus erfolgt aus Edelstahl in der Dimension DN150. Neben der Be- und Entlüftung, Absperrereinrichtung ist ein induktives Mengemessgerät eingeplant.

Gauß-Krüger-Koordinaten M31 Schutzzone 1	y = - 70865,1999	x = 262612,9998
	y = - 70856,5167	x = 262607,0081
	y = - 70865,5084	x = 262595,3249
	y = - 70874,1916	x = 262604,3166

### **Tauchpumpen:**

Zur Entnahme des Grundwassers dienen zwei Tauchpumpe des Fabrikates Lowara der Type Z8125 10-L8W. Die Pumpen sind redundant mit einem Frequenzumrichter geschaltet und verfügen über nachstehende Kenndaten unter Berücksichtigung der Konsenswassermenge von 72 m³/h:

Förderhöhe (m)	220
Wirkungsgrad (%)	66
max. Nennleistung (KW)	75,0
Frequenzumrichter	ja

### **Transportleitungen:**

Zur Anspeisung der VZ Dorf, Eberhartling Sperten (LN70413001) werden vom Brunnenhaus zwei neue Transportleitungen wie nachstehend errichtet:

- rd. 80 lfm, Transportleitung SÜD, DN200 GGG
- rd. 400 lfm, Transportleitung WEST, DN125 GGG bzw. PE100-RC DA140

### **Wasserleitungen:**

In der Versorgungszone Dorf, Eberhartling Sperten (LN70413001) sollen rd. 500 lfm Wasserleitung DN100 GGG nachträglich bewilligt werden. Zudem ist eine Stilllegung von einer rd. 110 lfm Wasserleitung erforderlich.

### **Stilllegung Bestandsanlage - TB Wiesenschwang (GW70413003):**

Die bestehende Brunnenanlage soll nach Errichtung des neuen TB stillgelegt werden. Dazu werden sämtlich Anlageteile (Steigleitung samt Pumpe) aus dem Schachtbrunnen entfernt. Der Schachtbrunnen selbst wird mit schadstofffreiem Material verfüllt.

Das Brunnenhauses selbst wird zur Gänze entfernt. Der Schachtbrunnen wird bis 2,0 m unter der Geländeoberkannte abgetragen und mit einer Tonsperre dicht versiegelt.

### **Konsensantrag:**

Das Maß der Wasserbenutzung wird mit 20 l/s aus dem Grundwasserleiter zum Zweck der Trinkwasserversorgung der VZ Dorf-Eberhartling-Sperten (LN70413001) festgelegt.

### **Fremde Rechte:**

*Folgende Grundparzellen der KG Oberndorf i.T. werden berührt:*

- Rückbau bestehender Tiefbrunnen Wiesenschwang samt Brunnenhaus:  
Gp. 4777/8
- Tiefbrunnen Wiesenschwang „Neu“ samt Brunnenhaus:  
Gp. 4777/4
- Transportleitung SÜD:

- Gpn. 4777/4, 4780 und 5965
- Transportleitung WEST:  
Gpn. 5914, 4694/1, 6069, 5980/2, 4895/4 und 4777/4
- nachträglich zu bewilligende bestehende Wasserleitung - VZ Dorf, Eberhartling Sperten:  
Gpn. 5930/2, 4639/7, 4639/1, 4640/2, 4640/1, 4638/1, 4639/11, 4665/2, 5914, 4639/2 und 4665/1
- stillzulegende Wasserleitung - VZ Dorf, Eberhartling Sperten:  
Gpn. 4639/10, 4639/6, 4639/5, 4639/4, 4639/3 und 4639/2

Eine genaue Beschreibung der ausgeführten Anlagenteile und der planlichen Darstellung können den eingangs genannten Projektunterlagen entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7, I. Stock, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Oberndorf in Tirol bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Zur Einsicht in die Planunterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten, um längere Wartezeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt sinngemäß für Akteneinsichten.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen **Termin** vereinbart haben.

Diese sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 2472 oder per E-Mail an [wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at) zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

MMag. Wagner

Aushang am 05.02.2024

Abzunehmen am 21.02.2024